

Antrag

Initiator*innen: SPD-Stadtverband Leipzig

Titel: **Keine Bestrafung wegen Fahrens ohne Fahrschein**

Votum der Antragskommission

Debatte

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-
2 Landtagsfraktion weiterleiten:

3 Fahren ohne Fahrschein wird gegenwärtig in Deutschland nach § 265a StGB als
4 "Erschleichen von Leistungen" geahndet.^[1] Die Diskussion um eine Reform dieser
5 Rechtslage läuft seit vielen Jahren. Im Dezember 2019 wurden zwei Anträge,
6 welche die entsprechende strafrechtliche Verfolgung gänzlich abschaffen wollten,
7 vom SPD-Bundesparteitag an den Parteivorstand zur weiteren Beratung
8 überwiesen.^[2]

9 Unabhängig von dieser generellen und längeren Debatte fordern wir:

10 Solange Beförderungserschleichung noch strafbar ist, braucht es Maßnahmen, um
11 insbesondere Menschen ohne oder mit geringem Einkommen vor den Notlagen, die aus
12 einer Verurteilung zu Geldstrafen herrühren können, zu schützen. Die
13 Verurteilungen können für die betroffenen Personen eine Abwärtsspirale in Gang
14 setzen. Der Verurteilung zur Geldstrafe folgt nicht selten die Überschuldung und
15 später (Ersatz-)Freiheitsstrafen. Wir schlagen einen Ansatz über § 153a I 1 StPO
16 vor. § 153a StPO erlaubt die Einstellung von Strafverfahren gegen Weisungen oder
17

18 Auflagen. Die Liste nach § 153a I 2 StPO ist nicht abschließend und auch dort
nicht explizit genannte Maßnahmen sind grds. möglich.¹³¹

19 Ein Strafverfahren wegen Beförderungerschleichung im ÖPNV soll unter der
20 Auflage eingestellt werden, dass die*der Beschuldigte eine Jahreskarte für den
21 lokalen ÖPNV erwirbt. Dazu sollen auch kommunale Angebote, beispielsweise der
22 Leipzig-Pass¹⁴¹ gehören.

23 Die SPD-Landtagsfraktion soll sich gegenüber der Landesjustizministerin für den
24 Erlass einer entsprechenden Weisung¹⁵¹ nach § 147 Nr. 2 GVG einsetzen.

25 Die Bindung an ein Jahresabo verhütet die erneute "Tatbegehung" und lässt
26 dadurch das "öffentliche Interesse an der Strafverfolgung" entfallen, wie es §
27 153a I 1 StPO fordert.

28 Für Fälle, in denen aufgrund einschlägiger Vorstrafen oder Zahlungsunfähigkeit
29 das oben beschriebene Verfahren ausscheidet, schlagen wir bei
30 Leistungsbezieher*innen nach SGB II ein Verfahren entsprechend § 22 VII S. 1 SGB
31 II (Überweisung des Mietzinses durch die Behörde direkt an den Vermieter) vor.
32 Hierfür etwaig erforderliche sozialrechtliche Rechtsgrundlagen sind zu schaffen.

33 ¹¹¹ vgl. MüKo StGB/Hefendehl § 265a Rn 59 ff.

34 ¹²¹ https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Bundesparteitag/201912_Beschlussbuch_BPT.p

36 [df](#) (abgerufen am 02.10.2020 19:12 Uhr) Anträge I18 und I19

37 ¹³¹ vgl. MüKo StPO/Peters § 153a Rn 95 f.

38 ¹⁴¹ <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/soziale-hilfen/leipzig-pass/> (abgerufen am 02.10.2020 19:01 Uhr)

40 ¹⁵¹ vgl. zu ministeriellen Weisungen generell:
41 <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/weisungsrecht-staatsanwalt-justiz-politik-extern-generalbundesanwalt-generalstaatsanwalt/2/> (abgerufen am
42 02.10.2020 19:24 Uhr)
43

Begründung

44 Die Strafverfolgung wegen Beförderungserschleichung im ÖPNV trifft häufig
45 diejenigen in unserer Gesellschaft, die bereits mit vielen Beeinträchtigungen zu
46 kämpfen haben. Menschen, die ohnehin (temporär) Probleme haben, ihr Leben "in
47 den Griff" zu bekommen, droht durch die Strafverfolgung die weitere
48 Abwärtsspirale. Diese reicht bis zur Ersatzfreiheitsstrafe für nicht bezahlte
49 Geldstrafen oder bei wiederholter Tatbegehung Freiheitsstrafe. Dies kann
50 aufgrund der geringen Summen, um die es geht nicht mehr als verhältnismäßig
51 angesehen werden. Die drohende Abwärtsspirale widerspricht vehement dem
52 Resozialisierungsgedanken. Eine weitere generalpräventive/ abschreckende Wirkung
53 durch die Bestrafung ist bei diesem Tattypus ohnehin nicht zu erwarten. Im
54 Übrigen wird diese auch weiterhin über die zivilrechtliche Vertragsstrafe
55 gewährleistet.

56 Eine besondere gesellschaftliche Schieflage wird offenbar, vergleicht man die
57 Verfolgung von Beförderungserschleichung im ÖPNV mit der Behandlung von
58 Falschparker*innen. Letzteres ist nicht strafbar und wird mit nur einem geringen
59 Ordnungsgeld verfolgt.

60 Solange der politische Wille nicht gegeben ist eine Änderung im materiellen
61 Strafrecht herbeizuführen kann die hier vorgeschlagene prozessuale Lösung das
62 Leid lindern. Die Forderung ist mit Ausnahme des letzten Absatzes auf
63 Landesebene umsetzbar.